

INHALT	SEITE
53. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna	123
54. 16. Änderungssatzung vom 01.07.2005 zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982	130
55. 9. Änderung vom 30.06.2005 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994	132
56. Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplans Unna-Lünern Nr. 05 „Ehemalige Gerberei/Kuhstraße“ vom 01.07.2005	134

53.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), jeweils in der bei Erlass der Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

1. Die Stadt Unna unterhält gemäß §§ 1 und 9 FSHG eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlich besetzter Wache als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
3. Die Feuerwehr kann gemäß § 7 FSHG angeordnete Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen leisten.
4. Die Feuerwehr erbringt darüber hinaus im Einzelfall Dienst- und Arbeitsleistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2**Erhebung und Kostenpflicht von Kostenersatz**

1. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern in § 41 Abs. 2 FSHG nichts anders bestimmt ist.
2. Die Stadt Unna verlangt den Ersatz, der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG (überörtliche Hilfeleistung) entstandenen Kosten nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV, BGBl.I 2002, 3777) in der jeweils geltenden Fassung, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 13.12.04 (BGBl.I S.3758) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 10.09.03 (BGBl. I S.1914) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
9. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Kostenpflicht von Entgelten

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß §§ 7 und 41 Abs. 4 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden Entgelte nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen erhoben.
2. Kostenpflichtig sind:
 - a) für Brandsicherheitswachen der Veranstalter, für den die Brandsicherheitswache angeordnet wird,
 - b) für Leistungen, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, der Antragsteller oder der Ordnungspflichtige in Fällen der §§ 17 und 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung oder der Kostenpflichtige in Fällen des § 683 BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag).
3. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umfang des Kostenersatzes und der Entgelte

1. Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte richten sich nach den in Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Kostenersatz und Entgelte setzen sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sachkosten und sonstige Kosten zusammen.
2. Kostenersatz ist zu leisten für die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Standort Feuerwehrhaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte

erforderlich machen, wird die Zeit hinzugerechnet.

für die Reinigung der Einsatzzeit

3. Entgelte sind zu entrichten für die Dauer der Leistung. Die Leistung beginnt mit dem Ausrücken von Mannschaft und Fahrzeugen vom Standort und endet mit der Rückkehr zum Standort. Bei Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Leistungszeit hinzugerechnet.
4. Entgelte für Sicherheitswachen werden für den Zeitraum der Veranstaltung zuzüglich einer Stunde für An- /Abfahrt und Erkundung erhoben.
5. Entgelte für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (außer Anleiterproben) werden für die geleistete Arbeitszeit des eingesetzten Personals erhoben.
6. Entgelte für brandschutztechnische Unterweisungen und Übungen werden nach der Teilnehmerzahl erhoben.
7. Soweit Kostenersatz und Entgelte nach Stunden berechnet werden, werden die in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätze für die erste Stunde ganz und die über den ersten Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde nach halben Sätzen berechnet.

§ 5

Zahlungsfälligkeit

1. Kostenersatz und Entgelt sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 19.02.2003 (SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Von dem Ersatz der Kosten kann gemäß § 41 Abs. 6 FSHG abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 6

Haftung

1. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz- oder Entgeltspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
3. Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unbefugte Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte pauschalierte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Unna in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung einschließlich bisherigem Kostentarif vom 19.12.1977 in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 01. Juli 2005

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 19-53/01. Juli 2005

Tarif**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna****I. Personalkosten je Feuerwehrmann:**

(diese Kosten werden zusätzlich zu den nachfolgenden Tarifen erhoben)

Gehobener Dienst, Wehrleitung, Einsatzführungsdienst	30,00 €/h
Mittlerer Dienst und ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	20,00 €/h

II. Fahrzeugkosten je Fahrzeug:

Löschfahrzeuge > 1.600 l/min. Pumpenleistung (z. B. LF 16, TLF 16 u. a.)	71,00 €/h
Löschfahrzeuge < 1.600 l/min. Pumpenleistung (z. B. LF8/6, KTLF, TSF-W u. a.)	61,00 €/h
Kleineinsatzfahrzeuge (z. B. MTF, KdoW, Kleintransporter)	28,00 €/h
Drehleiter (DLK)	108,00 €/h
Rüstwagen (RW)	73,00 €/h
Gerätewagen - Umwelt	50,00 €/h
Gerätewagen - Messtechnik	28,00 €/h
Einsatzleitwagen	28,00 €/h
Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht (z. B. Pritschenwagen, LKW mit Hebebühne)	21,00 €/h
Wechseladerfahrzeug, ohne Abrollbehälter	47,00 €/h
- mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	70,00 €/h
- mit Abrollbehälter Schlauchmaterial	67,00 €/h
- mit Abrollbehälter Gefahrgut	102,00 €/h
- mit Abrollbehälter Mulde	68,00 €/h
- mit Abrollbehälter Wasser	79,00 €/h
Feuerwehrtechnische Anhänger	30,00 €/h

Kraftstoffkosten für die Fahrzeuge sind in den pauschalisierten Sätzen enthalten.

III. Gerätekosten je Gerät

Schlauchboot	18,00 €/h
Atemschutzgerät komplett (inkl. Reinigung, Prüfung, Instandsetzung, Flaschenfüllung)	15,00 €/h
Chemikalienschutzanzug (inkl. Reinigung, Desinfektion, Prüfung - auch d. Hersteller-, Instandsetzung)	je Einsatz 276,00 €

IV. Gerätekosten

für Geräte, die nicht benutzt werden je Gerät:	einsatzbedingt und fahrzeugunabhängig	
Tragkraftspritze (TS8/8)		27,00 €/h
Schmutzwasserpumpe		11,00 €/h
Stromerzeuger (ohne Kraftstoffverbrauch)		29,00 €/h
Motorkettensäge (ohne Kraft- und Schmierstoffe)		26,00 €/h
Druckschläuche B,C,D je Länge		04,00 €/h
Saugschläuche, je Länge		03,00 €/h
Strahlrohr		01,50 €/h
Verteiler		01,50 €/h

Sonstige Geräte werden nur im Zusammenhang mit einem Einsatz oder einer sonstigen Hilfeleistung benutzt, die Kosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.

V. **Sachkosten:**

1. Verbrauchsmaterial

Zum Verbrauchsmaterial gehören alle Materialien, die durch die Benutzung verbraucht oder am Einsatzort belassen werden.

Hierzu zählen insbesondere:

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Gas u. a.)

Öl- und Chemiekalienaufsaug-/bindemittel

Ölbindeschläuche

Prüfröhrchen

Abdeckplanen

Kunststoff- und Foliensäcke

Sandsäcke

Sand

Rohrschellen

Türschlösser/Schließzylinder

Absperrband

Abstützmaterial

Einmalschutzkleidung

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

2. Entsorgungskosten

Die Entsorgung von einsatz- oder hilfeleistungsbedingt anfallenden kontaminierten Stoffen und Verbrauchsmaterialien, Schutzkleidung und Geräten werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

54.

B E K A N N T M A C H U N G**16. Änderungssatzung vom 01.07.2005 zur Satzung
für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg
und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. 488) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458/SGV. NRW. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), jeweils in der bei Erlass der Satzung gültigen Fassung, und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 02.05.1987 hat der Rat der Stadt Unna am 30.06.2005 folgende Änderungssatzung zum Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 5 Nr. 1.1.1 der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede wird wie folgt geändert:

Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	154,00 €
---	----------

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:

Rettungstransportwagen (RTW) pro Person und Einsatz	373,00 €
--	----------

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	173,00 €
b) Notarzteinsatzpauschale (NA) pro Person und Einsatz	86,00 €

Die Gebühren nach § 5 Nr. 1.1.2 bis § 5 Nr. 1.1.3. können gleichzeitig erhoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 16. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 01. Juli 2005

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 19-54/01. Juli 2005

55.

B E K A N N T M A C H U N G**9. Änderung vom 30.06.2005 der Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna
(Parkgebührenordnung) vom 12.04.1994**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386), und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.02.1981 (GV. NW. S. 48), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.09.1991 (GV. NW. S. 365), i. V. m. § 38 Satz b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende 9. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) zur Gebührenordnung vom 12.04.1994 beschlossen:

§ 1

Der § 2 (Höhe der Parkgebühr, Parkzeit) wird wie folgt ergänzt:

2. Für Teilnehmer/-innen und Dozenten/-innen an Kursen der Volkshochschule Unna werden auf dem Parkplatz Lindenbrauerei Sondertarife angeboten.
3. a) Die Kursteilnehmer/-innen und Dozenten/-innen, die Kurse mit einem Stundenumfang von 6, 8, 10 und 12 Zeitstunden belegen, zahlen jeweils 3,00 €/Semester.
b) Die Kursteilnehmer/-innen und Dozenten/-innen, die 14, 16, 18 und 20 Zeitstunden für den jeweiligen Kurs belegen, zahlen 6,00 €/Semester.
c) Bei einem Stundenvolumen von 22, 24, 26, 28 und 30 Zeitstunden zahlen die Teilnehmer/ -innen und Dozenten/-innen 11,00 €/Semester.
4. Diese pauschalierten Parkgebühren gelten nur in Verbindung mit der Teilnahme an den entsprechenden Volkshochschulkursen.

§ 2

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 01.07.2005

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 19-55/01. Juli 2005

56.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplans Unna-Lünern Nr. 05 „Ehemalige Gerberei/Kuhstraße“ vom 01.07.2005**

Aufgrund der § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Ausgabe F der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplans Unna-Lünern Nr. 5 „Ehemalige Gerberei/Kuhstraße“ beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 beschlossen, für die Flurstücke 730, 737 und 738, Flur 2, Gem. Lünern ein Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Unna-Lünern Nr.5 „Ehemalige Gerberei/Kuhstraße“ durchzuführen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den Änderungsbereich des o. g. Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

Im Norden	durch die Kuhstraße,
im Osten	durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 580, 581 und 735, Flur 2, Gemarkung Lünern
im Süden	durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 736, Flur 2, Gemarkung Lünern und
im Westen	durch die östliche Grundstücksseite der Flurstücke 729 und 834, Flur 2, Gemarkung Lünern.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im M. 1 : 500, der bei der Stadt Unna, Planungsamt, Rathausplatz 1, Zimmer 307, zu jedermanns Einsichtnahme offen liegt, rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus dem § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 25. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplans Unna-Lünern Nr. 05 „Ehemalige Gerberei/Kuhstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und

Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

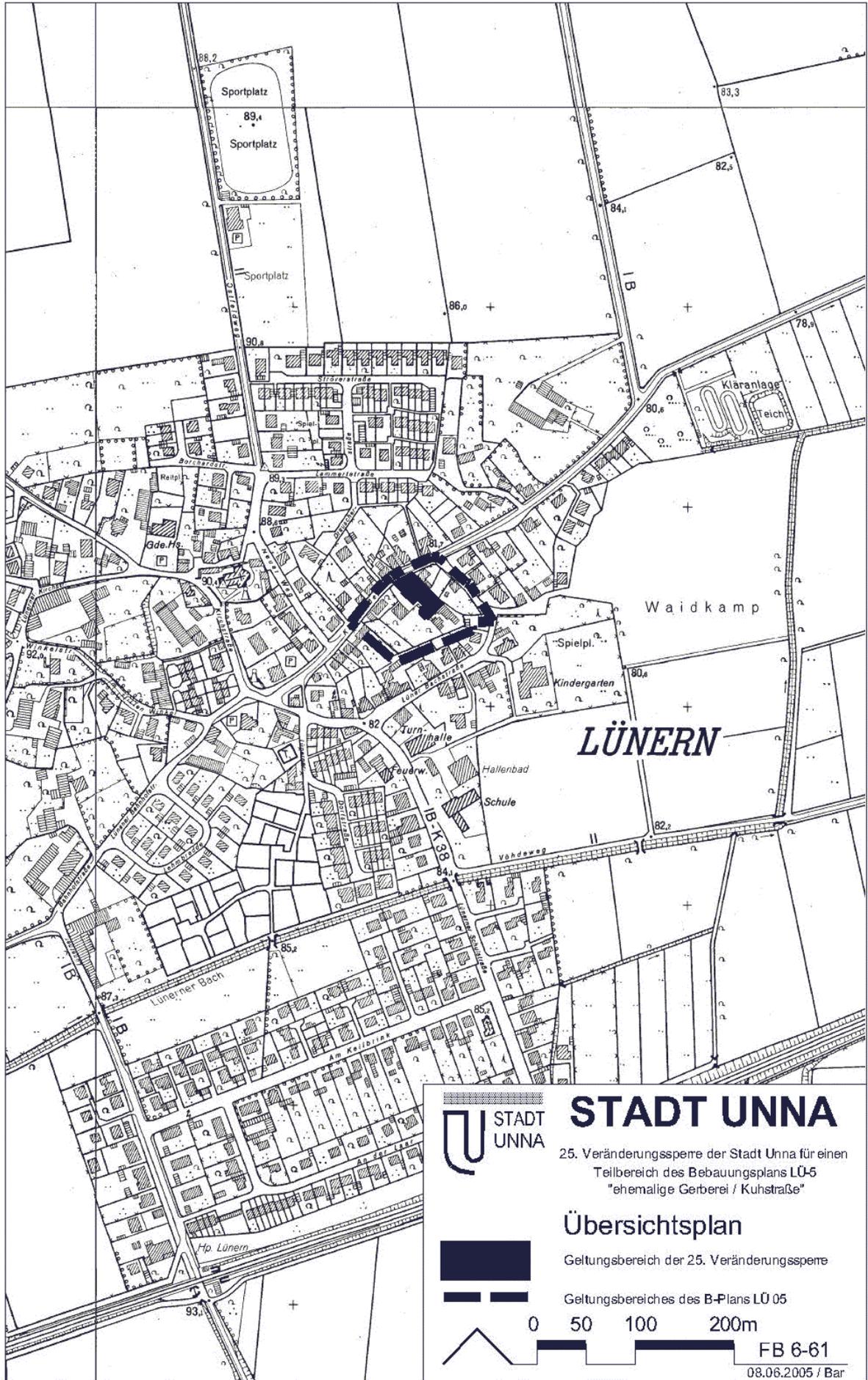
eingesehen werden.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in einem Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 01. Juli 2005

gez. Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 19-56/01. Juli 2005



Anlage zu Abl. StUN 19-55/01. Juli 2005